

# Broschüre mit Anlagen und Vertragsbestandteilen für EssenStrom1907

## Inhaltsverzeichnis

5 Seiten Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Essen AG  
für EssenStrom1907

4 Seiten Datenschutzerklärung der Stadtwerke Essen AG

8 Seiten Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

1 Seite Muster-Widerrufsformular

# Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Essen AG für EssenStrom1907

Stand: 15. Juli 2018

## 1 Anwendungsbereich

Die Stadtwerke Essen AG (nachfolgend Stadtwerke genannt) liefert Strom im Rahmen von EssenStrom1907 im Versorgungsgebiet der Stadtwerke gemäß den nachfolgenden Bedingungen.

## 2 Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages/Lieferbeginn

- 2.1 Ein wirksames Angebot des Kunden liegt nur bei einem vollständig ausgefüllten Angebotsformular vor. Die Stadtwerke verwenden den Zählerstand, der vom örtlichen Netzbetreiber mitgeteilt wird. Der Vertrag tritt mit dem in der Auftragsbestätigung der Stadtwerke genannten Datum in Kraft. Die Lieferung beginnt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin.
- 2.2 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung. Weitere vertragliche Voraussetzungen sind, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt und der Jahresverbrauch 10.000 kWh nicht übersteigt.
- 2.3 Die Stromlieferung beginnt nicht, bevor ein bestehender Stromliefervertrag des Kunden mit dem bisherigen Lieferanten beendet ist. Sollte dieser Vertrag nicht binnen 3 Monaten ab Eingang des Kundenangebotes kündbar sein, sind der Kunde und die Stadtwerke berechtigt, in Textform vom Vertragsschluss zurückzutreten. Die Stadtwerke werden von der Lieferpflicht frei, wenn
  - der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder
  - die Anschlussnutzung des Kunden an seiner Verbrauchsstelle mit Prepaid- und/oder Münzzählern durchgeführt wird oder
  - der Kunde Heizstrom und/oder Strom für Wärmepumpen benötigt.
- 2.4 Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen.

## 3 Zahlungsarten

- 3.1 Der Kunde erteilt den Stadtwerken ein SEPA-Lastschriftmandat, mit dem er den Stadtwerken gestattet, den Rechnungsbetrag einzuziehen. Das SEPA-Lastschriftmandat ist den Stadtwerken schriftlich zu erteilen und kann jederzeit widerrufen werden. Schlägt der Lastschrifteinzug fehl, werden dem Kunden die bei dem Geldinstitut anfallenden Kosten weiterberechnet.
- 3.2 Darüber hinaus kann der Kunde mit den Stadtwerken weitere Vereinbarungen über die Zahlungsweise treffen. Sofern der

Kunde kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist über die Zahlungsweise eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, wofür jedoch gesonderte Entgelte in angemessener Höhe anfallen können.

## 4 Online-Vertragsschluss

- 4.1 Der Online-Vertragsschluss ist ausschließlich über das Internetportal der Stadtwerke zu buchen.
- 4.2 Die Stadtwerke bestätigen dem Kunden den Eingang seines Angebotes unverzüglich per E-Mail. Die Stadtwerke erklären innerhalb von 14 Tagen ab Eingang des Kundenangebotes, ob sie dieses annehmen. Erklären sich die Stadtwerke nicht innerhalb der vorgenannten Frist, ist der Kunde nicht mehr an sein Angebot gebunden. Bei Annahme des Angebotes durch die Stadtwerke beginnt die Lieferung rückwirkend zum Datum der Eingangsbestätigung des Kundenangebotes durch die Stadtwerke, bei Bestehen eines Liefervertrages mit einem anderen Lieferanten aber frühestens nach Beendigung des bisherigen Liefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten.
- 4.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Rechnungslegung und sonstiger Schriftwechsel durch die Stadtwerke ausschließlich per E-Mail erfolgen. Vorbehaltlich dieser Regelung sind die Stadtwerke berechtigt, die Jahresrechnung und sonstige Schriftstücke auf dem Postweg zu übersenden.
- 4.4 Widerruft der Kunde sein Einverständnis zur elektronischen Rechnungslegung und Vertragsabwicklung gemäß Ziffer 4.3 oder ist eine solche Abwicklung aus nicht nur vorübergehenden Gründen nicht mehr möglich, sind die Stadtwerke zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 4.5 Die Ablesung des Zählerstandes kann bei dem Online-Vertragsschluss durch den Kunden selbst erfolgen. In diesem Fall wird der Kunde zur Erstellung der Abrechnung von den Stadtwerken zur Ablesung aufgefordert.
- 4.6 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle eines Online-Vertragsschlusses bei der Datenübertragung via E-Mail (elektronischer Weg) Sicherheitsrisiken, wie z. B. Virenübertragung, Beschädigung der Daten, Datenverlust oder Zugriff Dritter, bestehen können. Mit seiner Auftragserteilung gestattet der Kunde den Stadtwerken, Dokumente und sonstige Daten auch mit unverschlüsselten E-Mails zu übersenden.

## 5 Laufzeit und Kündigung

- 5.1 Die anfängliche Vertragslaufzeit endet 12 Monate nach Inkrafttreten des Vertrages (also 12 Monate nach dem in

der Auftragsbestätigung genannten Datum). Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt wird. Der Vertrag kann erstmals mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der anfänglichen Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag jederzeit außerordentlich mit zweiwöchiger Frist zu kündigen.

- 5.2 Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke werden eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.
- 5.3 Die Stadtwerke dürfen keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen. Im Übrigen ist ein Lieferantenwechsel von den Stadtwerken zügig durchzuführen.

## 6 Preismodell

6.1 Der vom Kunden je Kundenanlage/Zähler zu zahlende Brutto-Strompreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis je abgenommener Kilowattstunde (kWh) zusammen. Der für EssenStrom1907 bei Vertragsschluss jeweils gültige Grund- und Arbeitspreis ist dem Preisblatt EssenStrom1907 der Stadtwerke in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung zu entnehmen. Der Kunde kann gemäß Ziffer 8 einen monatlichen, viertel-, halb- oder ganz-jährigen Abrechnungszeitraum wählen. Sofern der Kunde keinen Abrechnungszeitraum bestimmt, wird der Energieverbrauch nach 12 Monaten abgerechnet.

6.1.1 Im Strompreis sind die folgenden Kostenpositionen enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die jeweils gültige Umsatzsteuer, Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte (inklusive der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung), die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17f EnWG (Offshore-Umlage) sowie nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV).

6.1.2 Der Arbeitspreis setzt sich aus einem fixierten und einem nicht fixierten Preisanteil zusammen. Der fixierte Preisanteil umfasst die folgenden Kostenpositionen: die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte (inklusive der Kosten für Messstellenbetrieb und

Messung) und die Konzessionsabgaben. Der nicht fixierte Preisanteil umfasst die folgenden Kostenpositionen: die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17f EnWG (Offshore-Umlage) sowie nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV). Die Höhe des fixierten und des nicht fixierten Preisanteils bei Vertragsschluss ist dem Preisblatt EssenStrom1907 der Stadtwerke in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung zu entnehmen.

6.1.3 Bis zum 31.12.2019 wird der fixierte Preisanteil nicht geändert (teilweise Preisfixierung). Die Stadtwerke können Preisänderungen gemäß Ziffer 7 bis zum 31.12.2019 daher nicht darauf stützen, dass sich die dem fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen erhöht haben. Umgekehrt sind die Stadtwerke nicht verpflichtet, den Brutto-Strompreis deshalb anzupassen, weil sich die dem fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen im Zeitraum bis zum 31.12.2019 vermindert haben. Während der teilweisen Preisfixierung müssen Verminderungen des Brutto-Strompreises gemäß Ziffer 7 somit nur vorgenommen werden, wenn sich die dem nicht fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen vermindern. Die Stadtwerke bleiben jedoch während der teilweisen Preisfixierung berechtigt, Erhöhungen der dem nicht fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen, wie z. B. die EEG-Umlage und die Steuern, an den Kunden durch eine entsprechende Erhöhung des Brutto-Strompreises gemäß Ziffer 7 weiterzugeben. Dies gilt auch hinsichtlich solcher staatlich veranlasster Mehrbelastungen (insbesondere Steuern, Abgaben oder Umlagen), die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von den Stadtwerken noch nicht zu tragen waren und dementsprechend auch nicht in dem nicht fixierten Preisanteil berücksichtigt sind, die jedoch während der Vertragslaufzeit von den Stadtwerken abgeführt werden müssen und die Energiebeschaffung, Energieerzeugung, Netznutzung (Übertragung oder Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffen.

6.1.4 Sofern während der in Ziffer 6.1.3 genannten teilweisen Preisfixierung eine Erhöhung/Verminderung des Brutto-Strompreises gemäß Ziffer 6.1.3 in Verbindung mit Ziffer 7 vorgenommen wird, bleiben Änderungen der dem fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen unberücksichtigt. Nach

Ablauf der in Ziffer 6.1.3 genannten teilweisen Preisfixierung unterliegen auch die dem fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen den Regelungen zur Preisänderung gemäß Ziffer 7. Im Fall einer Preisänderung gemäß Ziffer 6.1.3 in Verbindung mit Ziffer 7 kann der Kunde von seinen unter Ziffer 7 genannten Rechten Gebrauch machen. Dies gilt auch, wenn die Stadtwerke eine Preisänderung gemäß Ziffer 7 unmittelbar nach Ablauf der in Ziffer 6.1.3 genannten teilweisen Preisfixierung vornehmen.

- 6.2. Die Stadtwerke überweisen im Juli eines jeden Jahres eine Torprämie in Höhe von 1,00 Euro je erzieltm Treffer der 1. Lizenzspielermannschaft (Herren) des Rot-Weiss Essen e. V. in der vorangegangenen Saison der Regionalliga West bzw. einer höheren Liga (bspw. im Juli 2018 für die Saison 2017/2018, usw.), auf das vom Kunden angegebene Bankkonto. Tore in anderen Wettbewerben als der Regionalliga West bzw. einer höheren Liga sowie in Pflicht- oder Freundschaftsspielen werden nicht berücksichtigt. Voraussetzung für die Torprämie ist, dass die Stromlieferung durch die Stadtwerke mindestens am letzten Spieltag der vorangegangenen Saison zu den Konditionen von EssenStrom1907 erfolgt.

## 7 Preisänderungen

- 7.1. Die nachfolgenden Regelungen gelten während der in Ziffer 6.1.3 genannten teilweisen Preisfixierung nur für Preisänderungen, die sich daraus ergeben, dass sich die dem nicht fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen geändert haben. Hinsichtlich der dem fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen gelten die nachfolgenden Regelungen erst nach Ablauf der in Ziffer 6.1.3 genannten teilweisen Preisfixierung.

### 7.2

- 7.2.1 Die Stadtwerke sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Änderung des Brutto-Strompreises durchzuführen. Steigerungen bei einer Kostenposition, z. B. den Beschaffungskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten bei anderen Kostenpositionen, z. B. den an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Beschaffungskosten, ist der Brutto-Strompreis von den Stadtwerken zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen bei anderen Kostenpositionen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Im Rahmen dieser Ziffer 7.2.1 dürfen und müssen ausschließlich

die Kostenpositionen der Ziffer 6.1.1 und etwaige zukünftige von Ziffer 7.2.2 erfasste Kostenpositionen berücksichtigt werden. Die Stadtwerke werden insbesondere zum Ablauf der in Ziffer 6.1.3 genannten teilweisen Preisfixierung prüfen, ob eine Änderung des Brutto-Strompreises nach Ziffer 7.2 erforderlich ist.

- 7.2.2 Die Berechtigung zur Änderung des Brutto-Strompreises bei Steigerungen der Kostenpositionen und die Verpflichtung zur Senkung des Brutto-Strompreises bei Senkungen der Kostenpositionen nach Maßgabe von Ziffer 7.2.1 bestehen auch im Falle von zukünftigen Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen, sofern diese zu einer veränderten Kostensituation bei den Stadtwerken führen. Dies gilt z. B. für die Einführung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder Umlagen, die Einführung von zusätzlichen Netzentgelten (insbesondere für Einspeisungen), Änderungen der Netznutzungsentgelte für Ausspeisepunkte, die Einführung von sonstigen neuen Belastungen, beispielsweise durch das Messstellenbetriebsgesetz, oder Entlastungen.
- 7.2.3 Änderungen des Brutto-Strompreises durch die Stadtwerke erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dieses nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen.
- 7.2.4 Die Stadtwerke werden bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte und den Umfang einer Änderung des Brutto-Strompreises so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen. Kostensenkungen werden also mindestens in gleichem Umfang preiswirksam wie Kostenerhöhungen. Insbesondere werden die Stadtwerke Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 7.2.5 Die Stadtwerke müssen den Kunden entsprechend den Vorgaben in § 41 Abs. 3 EnWG rechtzeitig, auf transparente und verständliche Weise über eine beabsichtigte Änderung des Brutto-Strompreises und über das nach Ziffer 7.2.6 bestehende Kündigungsrecht unterrichten. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgaben werden die Stadtwerke den Kunden – mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung des Brutto-Strompreises – über die beabsichtigte Änderung des Brutto-Strompreises sowie das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 7.2.6 informieren. Die Information erfolgt auf der Internetseite der Stadtwerke und per brieflicher Mitteilung

oder, wenn der Kunde dies ausdrücklich anstelle einer brieflichen Mitteilung wünscht, per E-Mail.

- 7.2.6 Ändern die Stadtwerke den Brutto-Strompreis, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag bis zum angekündigten Zeitpunkt der Änderung des Brutto-Strompreises ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke werden die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Sofern der Kunde oder sein neuer Lieferant keinen früheren Kündigungstermin bestimmt, wird die Kündigung zum späteren der folgenden beiden Zeitpunkte wirksam:
- Wirksamwerden der Änderung des Brutto-Strompreises oder
  - Zeitpunkt des Lieferantenwechsels, spätestens jedoch mit Ablauf von drei Wochen ab Versendung der Kündigungsbestätigung durch die Stadtwerke (d. h. Verstreichen der für einen Lieferantenwechsel gemäß § 20a Abs. 2 S. 1 EnWG höchstens vorgesehenen Frist). Im Fall der Kündigung wird die Änderung des Brutto-Strompreises gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 5 bleibt unberührt.

## 8 Abrechnungen/Abschlagszahlungen

- 8.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich alle 12 Monate (ganzjährige Abrechnung).
- 8.2 Abweichend von Ziffer 8.1 bieten die Stadtwerke an, den Stromverbrauch monatlich, viertel- oder auch halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der Ziffern 8.3 bis 8.5 abzurechnen.
- 8.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 8.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Kundendaten (Firma, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Kundennummer)
- die Zählernummer
- die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird

- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, viertel- oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung

8.5 Die Stadtwerke werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung ein Angebot für eine Vereinbarung über die unterjährige Abrechnung übersenden. Hierbei werden Mehrkosten für die unterjährige Abrechnung vom Kunden getragen.

8.6 Während des Abrechnungszeitraumes (außer bei monatlicher Abrechnung) leistet der Kunde Abschlagszahlungen gemäß § 13 StromGVV. Die Abschlagszahlungen werden auf die turnusmäßige Abrechnung angerechnet. Rechnungen und Abschläge sind zu den genannten Terminen fällig.

## 9 Haftung/Versorgungsunterbrechung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 StromGVV. Im Übrigen haften die Stadtwerke für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 10 Vertragsbestandteile

Die nachfolgend aufgeführten und diesem Vertrag beigelegten Bedingungen sind wesentliche Vertragsbestandteile und gelten in folgender Reihenfolge:

- Stromliefervertrag EssenStrom1907
- Preisblatt der Stadtwerke Essen AG für EssenStrom1907
- Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Essen AG für EssenStrom1907
- Datenschutzerklärung der Stadtwerke Essen AG
- StromGVV (Stromgrundversorgungsverordnung)

Sie sind zudem unter [www.stadtwerke-essen.de](http://www.stadtwerke-essen.de) veröffentlicht und im Kundenzentrum der Stadtwerke ausgelegt/ausgehängt.

## 11 Vertragsänderungen

11.1 Die Regelungen dieses Vertrages sowie der dazugehörigen Bestandteile basieren auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, StromGKV, StromNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Wenn sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die für das Vertragsverhältnis maßgebliche Rechtsprechung ändern (Vertragslücke) und diese Änderungen zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage (Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung) führen, sind die Stadtwerke berechtigt, den Vertrag sowie die diesem zugrunde liegenden Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit diese Anpassung für den Kunden zumutbar und nicht nachteilig ist.

11.2 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Ziffern 7.2.5 und 7.2.6 entsprechend. Im Übrigen gelten die Änderungen als genehmigt, wenn ihnen der Kunde nicht binnen 6 Wochen in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde gesondert hingewiesen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

## 12 Aktuelle Informationen

Auf unserer Internetseite [www.stadtwerke-essen.de](http://www.stadtwerke-essen.de) finden Sie unter anderem aktuelle Informationen über die geltenden Tarife. Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung sowie deren Angeboten finden Sie auf der folgenden Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE): [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de).

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de)

## 13 Beschwerdestelle und Streitbeilegungsverfahren

13.1 Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unsere Beschwerdestelle per Post (Stadtwerke Essen AG, Rüttenscheider Straße 27 – 37, 45128 Essen), telefonisch (0201 800-1527) oder per E-Mail ([beschwerde@stadtwerke-essen.de](mailto:beschwerde@stadtwerke-essen.de)) gerichtet werden.

13.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken und Verbrauchern kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Stadtwerke einer Beschwerde gemäß § 111a EnWG und Ziffer 13.1 dieser AGB nicht abgeholfen haben.

Schlichtungsstelle Energie e. V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Tel.: 030 2757240-0  
Fax: 030 2757240-69  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

Des Weiteren kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas wenden (Internet: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de), Tel.: 030 22480-500, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)).

Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

## 14 Vertragspartner/Verhaltenskodizes/Kundenzentrum

Vertragspartner:  
Stadtwerke Essen AG  
Rüttenscheider Straße 27 – 37  
45128 Essen

Die Stadtwerke haben sich auf Grundlage des Corporate Governance Kodex für Aktiengesellschaften im EVV-Konzern einen unternehmensweiten Kodex gegen Vorteilsnahme und -gewährung auferlegt. Diese Dokumente sind unter [www.stadtwerke-essen.de/kodex](http://www.stadtwerke-essen.de/kodex) abrufbar.

Kundenzentrum:  
Stadtwerke Essen AG Kundenzentrum  
Rüttenscheider Straße 27 – 37  
45128 Essen  
Montag – Freitag: 8:00 – 13:00 Uhr und nach Vereinbarung  
Telefon: 0201/800-1453

# Datenschutzerklärung der Stadtwerke Essen AG

Stand: 01. September 2018

## 1. Allgemeines

Durch die am 25. Mai 2018 in Kraft tretende europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) werden die Regeln für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für private Unternehmen innerhalb der EU vereinheitlicht. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat für die Stadtwerke Essen einen hohen Stellenwert. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage und im Einklang mit den jeweiligen gesetzlichen Datenschutzanforderungen und zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzerklärung sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mail-Adresse). Insbesondere handelt es sich um die von uns kraft Gesetzes oder vertraglicher Vereinbarung zu erhebenden Vertragsdaten zur Person des Kunden und Vertragspartners. Die Mitarbeiter der Stadtwerke Essen sind zur Wahrung der Vertraulichkeit über personenbezogene Daten verpflichtet. Zur Sicherung der uns anvertrauten personenbezogenen Daten setzen die Stadtwerke Essen zahlreiche Maßnahmen ein, um diese insbesondere gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust, Veränderung oder gegen unbefugte Offenlegung beziehungsweise unbefugten Zugang zu schützen.

Neue Technologien oder veränderte rechtliche Anforderungen können eine Änderung dieser Datenschutzerklärung erforderlich machen.

## 2. Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Stadtwerke Essen AG, Rüttenscheider Str. 27-37, 45128 Essen, Telefon: 0201 – 800-0, Fax: 0201 – 800-1219, E-Mail: [info@stadtwerke-essen.de](mailto:info@stadtwerke-essen.de)

## 3. Zweck der Verarbeitung und Empfänger

### 3.1 Vertragsabwicklungen

Die Stadtwerke Essen und die von uns beauftragten Dienstleister verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Anbahnung und Erfüllung der festgelegten bzw. mit Ihnen vertraglich vereinbarten Zwecke. Hierzu zählen beispielsweise die Bereitstellung und Übermittlung personenbezogener Daten zum Zwecke der Ablesung von Zählern, zur Ermittlung Ihres Verbrauches, Abwicklung von Zahlungen oder Versendung von Schreiben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist somit die Verarbeitung zur Vertragserfüllung und -durchführung gem. Art. 6 Abs. 1 (b) DS-GVO. Ohne die Bereitstellung der erforderlichen personenbezogenen Daten kann ein Vertrag nicht abgeschlossen oder abgewickelt werden.

### 3.2 Werbung und bedarfsgerechte Angebote mittels Kundendatenanalysen

Die Stadtwerke Essen nutzen Ihre personenbezogenen Daten auch, um Ihnen im Rahmen unserer Kundenbetreuung bedarfsgerechte Angebote (Werbung) über die von den Stadtwerken Essen angebotenen Produkte oder Dienstleistungen zukommen zu lassen.

Sollte eine Analyse Ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck der Verbesserung und Entwicklung intelligenter und innovativer Produkte und Dienstleistungen stattfinden, so wird diese Verarbeitung Ihrer Daten entweder in anonymisierter oder, soweit eine anonyme Verarbeitung aus sachlichen Gründen nicht möglich oder sinnvoll ist, in pseudonymisierter Form (d. h. durch Ersetzen aller personenbezogenen Merkmale, wie z. B. des Namens, durch ein Pseudonym, durch das Sie nicht mehr identifiziert werden können) erfolgen. Die vorgenannte Verarbeitung erfolgt dann, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht und sofern nicht Ihr schutzwürdiges Interesse überwiegt (Interessenabwägung). Rechtsgrundlage ist somit ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 (f) DS-GVO, das darin besteht, die Produkte und Dienstleistungen der Stadtwerke Essen zu verbessern.

Auf anderem Wege als dem Postweg werden die Stadtwerke Essen Sie nur werblich ansprechen, wenn Sie hierzu zum Beispiel eine gesonderte Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 (a) DS-GVO erteilt haben oder eine gesetzliche Rechtfertigung vorliegt.

### 3.3 Bonitätsprüfungen

Die Stadtwerke Essen behalten sich vor, im Einzelfall die Prüfung Ihrer Bonität über ein externes Dienstleistungsunternehmen vorzunehmen. Dies kann vor Vertragsabschluss, bei Bekanntwerden bonitätsbeeinträchtigender Umstände oder Vertragsverlängerung sein. Zu diesem Zweck wird ein externes Dienstleistungsunternehmen bzw. eine externe Wirtschaftsauskunftei beauftragt. Sollten negative Auskünfte zu Merkmalen Ihrer Bonität vorliegen, können es die Stadtwerke Essen ablehnen, mit Ihnen ein Vertragsverhältnis einzugehen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist somit eine Interessenabwägung. Unser berechtigtes Interesse liegt in der Bewertung Ihrer Bonität und der Reduzierung des Risikos von Zahlungsausfällen.

### 3.4 Besuche unserer Internetseite

Wenn Sie die Internetseiten der Stadtwerke Essen oder sonstige von den Stadtwerken Essen erstellte Internetpräsenzen besuchen, erfahren wir von Ihnen grundsätzlich

folgende Daten: die aktuell von Ihrem Rechner verwendete IP-Adresse, Datum, Uhrzeit und die von Ihnen betrachteten Seiten. Die gespeicherten Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergeleitet. Lediglich für die Inanspruchnahme gewisser Online-Angebote innerhalb der Internetseiten der Stadtwerke Essen gelten dazu Ausnahmen.

Die Stadtwerke Essen nutzen die Informationen ausschließlich zu statistischen Zwecken, um damit ihre Produkte, ihren Service und diese Website selbst zu verbessern. Es findet keine personenbezogene Verwertung der Logfiles statt.

Grundsätzlich erfolgen alle Angaben zu personenbezogenen Daten auf der Website auf freiwilliger Basis. Es steht jedem frei, Angaben auf dieser Seite zu verweigern.

Ihre Angaben speichern wir auf einem besonders geschützten Server. Der Zugriff darauf ist nur wenigen, besonders befugten Personen möglich, die mit der technischen, kaufmännischen oder redaktionellen Betreuung der Website befasst sind.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist im Rahmen dieser Website, zum Beispiel für die Onlineservices oder die Anforderung von Informationsmaterial unentbehrlich. Diese Daten werden grundsätzlich nur auf der Basis Ihrer bewusst gemachten Angaben übertragen und nur entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften verarbeitet und genutzt.

#### 3.4.1 Kontaktmöglichkeit über die Internetseite

Die Internetseite der Stadtwerke Essen enthält aufgrund von gesetzlichen Vorschriften Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme zu unserem Unternehmen sowie eine unmittelbare Kommunikation mit uns ermöglichen, was ebenfalls eine allgemeine Adresse der sogenannten elektronischen Post (E-Mail-Adresse) umfasst. Sofern Sie per E-Mail oder über ein Kontaktformular den Kontakt mit uns aufnehmen, werden die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten automatisch gespeichert. Solche auf freiwilliger Basis an uns übermittelte personenbezogene Daten werden ausschließlich für Zwecke der Bearbeitung oder der Kontaktaufnahme zu Ihnen gespeichert. Es erfolgt keine Weitergabe dieser personenbezogenen Daten an Dritte.

#### 3.4.2 Datenschutz bei Bewerbungen und im Bewerbungsverfahren

Die Stadtwerke Essen erheben und verarbeiten personenbezogene Daten von Bewerbern zum Zwecke der Abwicklung des Bewerbungsverfahrens auch auf elektronischem Wege. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Bewerber entsprechende Bewerbungsunterlagen auf dem elektronischen Wege, beispielsweise per E-Mail oder über einen auf der Internetseite befindlichen Link, an die Stadtwerke Essen übermittelt. Sofern die Stadtwerke Essen mit einem Bewerber einen Anstel-

lungsvertrag schließen, werden die übermittelten Daten zum Zwecke der Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert. Wird mit dem Bewerber kein Anstellungsvertrag geschlossen, so werden die Bewerbungsunterlagen unter Wahrung der gesetzlich notwendigen Fristen nach Bekanntgabe der Absageentscheidung automatisch gelöscht, sofern einer Löschung keine sonstigen berechtigten Interessen entgegenstehen. Ein sonstiges berechtigtes Interesse im Sinne dieser Datenschutzerklärung ist beispielsweise eine Beweispflicht in einem Verfahren nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

#### 3.5 Cookies

##### etracker

Auf dieser Website werden mit Technologien der etracker GmbH ([www.etracker.com](http://www.etracker.com)) Daten zu Marketing- und Optimierungszwecken gesammelt und gespeichert. Aus diesen Daten können unter einem Pseudonym Nutzungsprofile erstellt werden. Hierzu können Cookies eingesetzt werden. Bei Cookies handelt es sich um kleine Textdateien, die lokal im Zwischenspeicher des Internetbrowsers des Seitenbesuchers gespeichert werden. Die Cookies ermöglichen die Wiedererkennung des Internetbrowsers. Die mit den etracker-Technologien erhobenen Daten werden ohne die gesondert erteilte Zustimmung des Betroffenen nicht dazu benutzt, den Besucher dieser Website persönlich zu identifizieren und nicht mit personenbezogenen Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt. Der Datenerhebung und -speicherung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprochen werden.

##### Google AdWords

Wir setzen Google AdWords ein und nutzen daher auf unserer Website das Conversion-Tracking von Google AdWords. Sind Sie über eine von Google geschaltete Anzeige auf unsere Website gelangt, wird von Google AdWords ein Cookie auf Ihrem Rechner gesetzt. Diese Cookies verlieren nach 30 Tagen ihre Gültigkeit und dienen nicht der persönlichen Identifizierung. Besucht der Nutzer bestimmte Seiten unserer Website und das Cookie ist noch nicht abgelaufen, können wir erkennen, ob der Nutzer auf die Anzeige geklickt hat und zu dieser Seite weitergeleitet wurde. Jeder Google AdWords-Kunde erhält ein anderes Cookie. Cookies können somit nicht über die Websites von AdWords-Kunden nachverfolgt werden. Die mithilfe des Conversion-Trackings eingeholten Informationen dienen dazu, Conversion-Statistiken für AdWords-Kunden zu erstellen. Die Google AdWords-Kunden erfahren die Gesamtanzahl der Nutzer, die auf ihre Anzeige geklickt haben und zu einer mit einem Conversion-Tracking-Tag versehenen Seite weitergeleitet wurden. Sie erhalten jedoch keine Informationen, mit denen sich Nutzer persönlich identifizieren lassen.



Wenn Sie nicht an den oben genannten Verfahren teilnehmen möchten, können Sie das hierfür erforderliche Setzen eines Cookies ablehnen. Dies kann etwa über Ihre Browsereinstellung geschehen, die das automatische Setzen von Cookies generell deaktiviert. Alternativ können Sie Cookies für das Conversion-Tracking auch deaktivieren, indem Sie Ihren Browser so einstellen, dass Cookies von der Domain „www.googleadservices.com“ blockiert werden. Sie können darüber hinaus durch die Installation eines Browser-Plugins die Erfassung der durch das Cookie erzeugten und auf Ihre Nutzung der Website bezogenen Daten durch Google verhindern. Alternativ können Sie auch unter [google.com/ads/preferences/html/opt-out.html](http://google.com/ads/preferences/html/opt-out.html) Ihre Einstellungen entsprechend ändern. Weitere Informationen zum Datenschutz bei Google finden Sie hier: [google.com/intl/de/policies/privacy/](http://google.com/intl/de/policies/privacy/) und unter [services.google.com/sitestats/de.html](http://services.google.com/sitestats/de.html)

### 3.6 Abonnement unseres Newsletters

Auf der Internetseite der Stadtwerke Essen wird den Benutzern die Möglichkeit eingeräumt, einen kostenlosen Newsletter zu abonnieren. Welche personenbezogenen Daten bei der Bestellung des Newsletters an die Stadtwerke Essen übermittelt werden, ergibt sich aus der hierzu verwendeten Eingabemaske.

Die Stadtwerke Essen informieren im Wege des Newsletters in regelmäßigen Abständen über aktuelle Neuigkeiten aus dem Bereich der Energie- und Versorgungsbranche. Die Online-News enthalten keine Werbung von Dritten. Der Newsletter kann von der betroffenen Person grundsätzlich nur dann empfangen werden, wenn (1) die betroffene Person über eine gültige E-Mail-Adresse verfügt und (2) die betroffene Person sich für den Newsletterversand registriert.

Die im Rahmen einer Anmeldung zum Newsletter erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Versand unseres Newsletters verwendet. Ferner können Abonnenten des Newsletters per E-Mail informiert werden, sofern dies für den Betrieb des Newsletter-Dienstes oder eine diesbezügliche Registrierung erforderlich ist, wie dies im Falle von Änderungen am Newsletterangebot oder bei der Veränderung der technischen Gegebenheiten der Fall sein kann. Es erfolgt keine Weitergabe der im Rahmen des Newsletter-Dienstes erhobenen personenbezogenen Daten an Dritte. Das Abonnement unseres Newsletters kann jederzeit gekündigt werden. Die Einwilligung in die Speicherung personenbezogener Daten, die Sie uns für den Newsletterversand erteilt haben, kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Zum Zwecke des Widerrufs der Einwilligung findet sich in jedem Newsletter ein entsprechender Link. Gerne können Sie dies den Stadtwerken Essen auch auf andere Weise mitteilen (siehe 6.2, 6.3 der Datenschutzerklärung).

### 3.7 Nutzung der Schatzkarten App

Die Stadtwerke Essen bieten in Verbindung mit ihrer Kundenkarte „Schatzkarte“ eine App an. Diese ist sowohl im AppStore als auch im Google Play Store verfügbar. Durch datenschutzgerechte Technikeinstellungen sind folgende Funktionalitäten durch den Nutzer freiwillig und bewusst einzustellen.

Die App „Schatzkarte“ kann Push-Nachrichten versenden. Push-Nachrichten sind Kurzmitteilungen, die – mit Einwilligung des Benutzers – auf dessen Display angezeigt werden. Dafür muss die App nicht geöffnet sein. Beim ersten Start der App werden Sie daher gefragt, ob Sie dies zulassen wollen. Verneinen Sie die Funktion, werden Ihnen die Informationen in der App ausschließlich unter „Nachrichten & Highlights“ angezeigt. Die Funktion „Push-Nachrichten erlauben“ können Sie in den Einstellungen Ihres Smartphones nachträglich jederzeit aktivieren oder deaktivieren. Die App verfügt über eine Standortbestimmung (der Standort wird nicht gespeichert), um Ihnen die besten Angebote in Ihrer Nähe herauszusuchen. Sie werden beim ersten Start der App ebenfalls gefragt, ob Sie diese Funktion zulassen wollen. Verneinen Sie diese Funktion, steht Ihnen die Umkreissuche nicht zur Verfügung. Auch diese Funktion lässt sich in den Einstellungen Ihres Smartphones nachträglich aktivieren oder deaktivieren. App-Nutzer haben weiterhin die Möglichkeit, ihre digitale Karte zu aktivieren. Dafür ist eine Dateneingabe in die App erforderlich. Die Daten werden auf einem gesicherten Server der Dienstleistungsfirma DMA GmbH (Emil-Figge-Straße 80, 44227 Dortmund) hinterlegt. Ihre Daten werden hier ausschließlich zur Überprüfung der Berechtigung gespeichert. Der Server verknüpft die eingegebenen Daten mit dem genutzten Smartphone. Dabei wird lediglich die Seriennummer des Smartphones ausgelesen. Darüber hinaus werden keine Daten validiert.

### 3.8 Nutzung der Vergabeplattform (e-Vergabe)

Bereits seit dem 18. April 2016 müssen öffentliche Auftraggeber und Unternehmen im Oberschwellenbereich grundsätzlich elektronische Mittel zur Kommunikation nutzen (vgl. § 97 Abs. 5 GWB). Die elektronische Kommunikation betrifft insbesondere die elektronische Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung, die unentgeltliche, uneingeschränkte, vollständige und direkt abrufbare Bereitstellung der Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung, über das Internet und die elektronische Angebotsabgabe. Hierzu nutzen die Stadtwerke Essen eine spezielle Vergabeplattform der Administration Intelligence AG, (Steinbachtal 2B, 97082 Würzburg). Bei Teilnahme an entsprechenden Ausschreibungen muss der Nutzer sich einmalig registrieren und dabei notwendige personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter bereitstellen, die als Ansprechpartner dienen sollen. Die Art der bereitzustellenden personenbezogenen Daten ergibt sich aus der Eingabemaske. Die im Rahmen der Nutzung der Vergabeplattform erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung der jeweiligen Ausschrei-

bung genutzt. Bis spätestens 18. Oktober 2018 müssen alle Auftraggeber und Auftragnehmer für europaweite Vergabeverfahren vollständig auf eine elektronische Abwicklung der Verfahren umgestellt haben. Eine Übermittlung von Angeboten, Teilnahmeanträgen, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen auf einem anderen als dem elektronischen Weg ist künftig nur noch in Ausnahmefällen zulässig. Angebote, Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen, die diese Vorgaben nicht einhalten, sind von dem jeweiligen Vergabeverfahren zwingend auszuschließen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist insofern die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gem Art. 6 Abs. 1 (c) DS-GVO, der die Stadtwerke Essen unterliegen.

#### 4. Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke (z. B. Vertragsverhältnis) nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten betragen danach bis zu zehn Jahren. Ihre Postanschrift nutzen wir ggf. für eine Dauer von maximal 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist eine Interessenabwägung, welche darin liegt, Sie im Rahmen von werblichen Reakquisitionsbemühungen erneut von unseren Produkten und Dienstleistungen zu überzeugen. Sollten Sie eine Einwilligung während des Vertragsverhältnisses zur werblichen Ansprache per E-Mail und/oder Telefon erteilt haben, nutzen wir diese Einwilligung für eine Dauer von mindestens 12 Monaten nach Erteilung der Einwilligung. Die Einwilligung verfällt, sofern innerhalb von 18 Monaten keine werbliche Ansprache erfolgt ist.

#### 5. Automatisierte Entscheidung im Einzelfall, Profiling

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling im Sinne des Art. 22 DS-GVO.

#### 6. Ihre Rechte

##### 6.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.

Sie können unter der oben genannten Adresse gem. Art. 15-20 DS-GVO Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen bzw. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Sperrung für einen bestimmten Zweck) sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

##### 6.2 Widerspruchsrecht

Werden Ihre personenbezogenen Daten von uns aufgrund einer sog. Interessenabwägung verarbeitet, haben Sie gem. Art. 21 DS-GVO jederzeit das Recht, aus Gründen, welche in Ihrer besonderen Situation liegen, uns gegenüber hiergegen Widerspruch einzulegen. Insbesondere haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

Ausgenommen davon sind Online-Angebote, die durch Dritte erstellt wurden und zur Nutzung auf den Internetseiten der Stadtwerke Essen angeboten werden. Diese Online-Angebote (z. B. Solarenergieanalyse oder Energieausweis online) dienen als Service, können aber nur durch die Eingabe der abgefragten Daten in vollem Umfang funktionieren und genutzt werden. Die Daten werden in der Regel auch entsprechend bei den Drittanbietern gespeichert. Es gelten – soweit vorhanden – die Datenschutzbedingungen des Dritten. Der Dritte wird durch die Stadtwerke Essen vertraglich dazu verpflichtet, mit den personenbezogenen Daten entsprechend der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen umzugehen. Ein Widerspruch ist in diesen Fällen an den entsprechenden Dritten zu richten.

##### 6.3. Widerrufsrecht

Wenn Sie uns eine gesonderte Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit für die Zukunft uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bis zum Zeitpunkt des Widerrufs bleibt davon unberührt.

##### 6.4 Fragen oder Beschwerden

Sie haben das Recht, sich gem. Art. 77 DS-GVO bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Diese ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf ([www.lidi.nrw.de](http://www.lidi.nrw.de)).

#### 7. Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter

Sofern Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz bei der Stadtwerke Essen AG haben, können Sie unter dem Stichwort „Datenschutz“ Kontakt mit uns unter der o. g. Anschrift oder wie folgt aufnehmen:

Stadtwerke Essen AG, 45117 Essen oder [info@stadtwerke-essen.de](mailto:info@stadtwerke-essen.de)

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie ebenfalls unter der o. g. Anschrift oder unter:  
Stadtwerke Essen AG, Datenschutzbeauftragter, 45117 Essen  
oder [datenschutz@stadtwerke-essen.de](mailto:datenschutz@stadtwerke-essen.de)

# Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

StromGVV

Ausfertigungsdatum: 26.10.2006

Vollzitat:

„Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 29.8.2016 I 2034

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 8.11.2006 +++)

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 26.10.2006 I 2391 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 3 dieser V am 8.11.2006 in Kraft getreten.

## Inhaltsübersicht

### Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsschluss
- § 3 Ersatzversorgung

### Teil 2 – Versorgung

- § 4 Bedarfsdeckung
- § 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen
- § 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen
- § 6 Umfang der Grundversorgung
- § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

### Teil 3 – Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

- § 8 Messeinrichtungen
- § 9 Zutrittsrecht
- § 10 Vertragsstrafe

### Teil 4 – Abrechnung der Energielieferung

- § 11 Ablesung
- § 12 Abrechnung
- § 13 Abschlagszahlungen
- § 14 Vorauszahlungen
- § 15 Sicherheitsleistung
- § 16 Rechnungen und Abschlüsse
- § 17 Zahlung, Verzug
- § 18 Berechnungsfehler

### Teil 5 – Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

- § 19 Unterbrechung der Versorgung
- § 20 Kündigung
- § 21 Fristlose Kündigung

### Teil 6 – Schlussbestimmungen

- § 22 Gerichtsstand
- § 23 Übergangsregelungen

### Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.
- (2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.
- (3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

#### § 2 Vertragsschluss

- (1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

- (2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.
- (3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:
1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
  2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
  3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
  4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
  5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
    - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
    - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
    - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998),
    - d) jeweils gesondert die Netzentgelte und die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzende Bedingungen,
2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
3. das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen, die Anschrift und die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle, die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.

Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

- (4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

### § 3 Ersatzversorgung

- (1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.
- (2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

## Teil 2 – Versorgung

### § 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgelassenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

### § 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

- (1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

- (2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.
- (3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

### § 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

- (1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.
- (2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

## § 6 Umfang der Grundversorgung

- (1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
  2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
  3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

## § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

## Teil 3 – Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

### § 8 Messeinrichtungen

- (1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

### § 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

#### Fußnote

§ 9 Satz 2 Kursivdruck: Anstelle „an oder im jeweiligen Haus“ muss es richtig „am oder im jeweiligen Haus“ lauten

#### § 10 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden..

#### Teil 4 – Abrechnung der Energielieferung

##### § 11 Ablesung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
  1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
  2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
  3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

- (3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

##### § 12 Abrechnung

- (1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- (3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

##### § 13 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

#### § 14 Vorauszahlungen

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

#### § 15 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

#### § 16 Rechnungen und Abschläge

- (1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.
- (2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

#### § 17 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
  2. sofern
    - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
    - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.



- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- (3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### § 18 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

#### Teil 5 – Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

##### § 19 Unterbrechung der Versorgung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus anzukündigen.

- (4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

#### § 20 Kündigung

- (1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

#### § 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### Teil 6 – Schlussbestimmungen

##### § 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

##### § 23 Übergangsregelungen

- (1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind

Stadtwerke Essen AG  
Rüttenscheider Straße 27–37  
45128 Essen

Telefon: 02 01/800-0  
Telefax: 02 01/800-1219  
E-Mail: info@stadtwerke-essen.de

## Muster-Widerrufsformular

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns [Unzutreffendes streichen] abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren / die Erbringung der folgenden Dienstleistung [Unzutreffendes streichen]:

\_\_\_\_\_

Bestellt am: \_\_\_\_\_ Erhalten am: \_\_\_\_\_

Name des Verbrauchers/Kunden: \_\_\_\_\_

Anschrift des Verbrauchers/Kunden: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Verbrauchers/Kunden: \_\_\_\_\_



